

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **48 (1921)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15.—17. Jahrhundert.

Von Dr. phil. **Emil Schiess.**

(Schluss).

Urfehde war der Schwur, den jeder freigelassene Mann — manchmal auch eine begnadigte Frau — abzulegen hatte, wobei er gewöhnlich geloben musste, die Gefangenschaft in keiner Weise zu äferen, sich auf allfällige Mahnung der Obrigkeit unverzüglich wieder zu stellen, alle Gefängniskosten zu tragen und oft noch Bürgschaft zu leisten. Im Falle des Bruchs der Urfehde trat ohne weiteres Ehrloserklärung ein. Bei Begnadigung kam etwa noch die Vorschrift hinzu, die betreffende Person solle fürderhin ehrlichen Leuten ausweichen, nur zur Kirche dürfe sie wie andere Christenmenschen gehen¹⁾.

Mit einem Wort soll noch des Scharfrichters oder Nachrichters gedacht werden. Dass dieser schon in den frühesten Zeiten kein Ehrenamt bekleidete, geht daraus hervor, dass die Appenzeller im Jahre 1404 einem Dieb die gebührende Strafe erliessen gegen sein Versprechen, dafür ihr Nachrichter zu sein. Aus dem 17. Jahrhundert sind noch Verträge erhalten, die zwischen Ausserrhoden und dem Scharfrichter von St. Gallen abgeschlossen und in denen die Höhe des jährlichen Wartgeldes und die Entschädigungen für die einzelnen Verrichtungen festgesetzt wurden.

Die beiden appenzellischen Halbkantone hatten im 17. Jahrhundert gewöhnlich keine eigenen Scharfrichter,

¹⁾ Pr. W.-Lr. vom 25. Juni 1614.

sondern solche aus st. gallischem Gebiet, die je nach Bedürfnis ein Aufgebot ins Land erhielten.

Die folgenden Angaben sind einem Vertrag, Memorial genannt, entnommen, der auf den 19. Juli 1672 zurückgeht¹⁾. Damals betrug das jährliche Wartgeld des Scharfrichters Neyher von St. Gallen fünfundzwanzig Gulden. Ueberdies musste ihm alle vier Jahre vom Lande ein Mantel geliefert werden, den er bei seinen Diensthandlungen zu tragen hatte. Neben einem Taglohn von zwei Gulden und dreissig Kreuzern galten folgende Ansätze für seine verschiedenen Besorgungen:

An das Halseisen stellen, ein Zeichen an die Stirne brennen, mit Ruten ausstreichen je zwei Gulden.

Die Zunge schlitzen drei Gulden.

Mit dem Schwert hinrichten vier Gulden, und wenn die Person noch zu begraben war, zwei Gulden dazu. Falls aber der Körper verbrannt und dann die Asche in die Erde vergraben werden musste, stieg die Entschädigung um weitere vier Gulden²⁾.

Henken sechs Gulden, ebenso mit dem Rad hinrichten und vergraben.

Das Scharfrichterhandwerk scheint etwa vom Vater auf den Sohn übergegangen zu sein, nachdem dieser bei jenem gleichsam eine Lehrzeit durchgemacht hatte. In einer Sitzung des geheimen Rates von Innerrhoden wurde dem Meister Jakob „vergoht“, dass er auf den folgenden Rechtstag seinen Sohn mit nach Appenzell bringen möge, um nach seinem Belieben die Hinrichtung durch diesen ausführen zu lassen³⁾.

¹⁾ Malefizbuch von A. Rh. 1625—1713.

²⁾ Grossratsbeschluss vom 5. März 1672: Meister Hans Jacob Neyher hatte sich beschwert wegen zu geringer Belohnung.

³⁾ Pr. g. R. vom 11. Juni 1674.

Eine besondere, durch das Hochgericht bedingte Aufgabe fiel den Geistlichen zu, das sogen. Auströsten. Im „Prozess des Hochgerichts“ wurde dasselbe für den armen Menschen ausbedungen. Die Pfarrer besuchten diesen, um ihm bis zum Ende zuzusprechen und Trost zu spenden.

5. Strafarten und das Verbrechen der Hexerei und Zauberei.

Da vermeintliche Hexentaten gewöhnlich den Tod der Angeklagten nach sich zogen, wollen wir hier auf die Vermögensstrafen nicht näher eintreten, sondern uns hauptsächlich mit den Lebens- und Leibesstrafen befassen. Allgemein zu merken ist jedoch, dass mit allen Todesurteilen, also auch mit den Hexenverbrennungen, die Einziehung des Vermögens der Bestraften durch den Staat verbunden war. Wie in frühester Zeit dem Erben des Getöteten die Rachepflicht oblag, so nahm der Staat umgekehrt, als er die Verfolgung von Vergehen und Verbrechen von sich aus durchzuführen begann, das Recht in Anspruch, das hinterlassene Vermögen der Verurteilten sich anzueignen¹⁾. Nur aus Gnade erstattete die Obrigkeit hie und da auf dringende Fürbitte von Verwandten und Bekannten den sonst rechtmässigen Erben, besonders, wenn sie noch unmündig waren, einen Teil des eingezogenen Gutes zurück.

Aus den appenzellischen Gerichtsentscheiden zur Zeit der Hexenverfolgung geht hervor, dass die allgemein gültige Ansicht war, die Strafe müsse eine Vergeltung für das begangene Unrecht und gleichzeitig auch ein Abschreckungsmittel für die Mitmenschen darstellen. Daher suchte man in der Regel, zwischen der Natur des Verbrechens und der Art der Todesstrafe eine gewisse

¹⁾ Pr. g. R. 1605—1611.

Uebereinstimmung herzustellen. Die abschreckende Wirkung glaubte man dadurch zu erreichen, dass man möglichst viel Volk zu den Hochgerichten lud.

1. *Die Todesstrafen.* Unter diesen war die Hinrichtung mit dem Schwert die häufigste. Von hundert-dreiundachtzig Todesurteilen, die im Zeitraum von der Landesteilung bis 1798 in Appenzell Ausserrhoden zum Vollzug gelangten, lauteten nicht weniger als hundert-achtundfünfzig, also die überwiegende Mehrzahl der Fälle, auf Enthauptung¹⁾.

Eine verschärfte Form der Bestrafung bestand darin, dass Kopf und Hand des Hingerichteten an den Galgen gesteckt und der Leib unter demselben begraben wurden)²⁾. Die Beerdigung im ungeweihten Friedhof war etwa die Frucht dringender Fürbitte von Seite der Geistlichkeit³⁾.

Als weitere Verschärfung der Hinrichtung galt nachfolgendes Verbrennen des Körpers und Vergraben der Asche bei der Richtstätte. Fast ausnahmslos kam diese erhöhte Strafe bei den Hexen zur Anwendung, sofern nicht besonders erschwerende Gründe lebendige Verbrennung, verbunden mit vorausgehender Verstümmelung verlangten. Die ausserrhodischen Malefizbücher und Ratsprotokolle geben die erfolgte Bestrafung der Hexen gewöhnlich nur mit kurzen Worten wieder, z. B.: „Dysser ward anno 1632 mit dem schwert unnd fürhingerichtet“.⁴⁾ Die Ratsbeschlüsse von Innerrhoden hingegen enthalten meistens genauere Angaben über die auszuführenden Urteile. Aus dem Ratsprotokoll vom 15. Oktober 1643 entnehmen wir als Beispiel: „Barbel Mayery, genandt Rott-

¹⁾ Walser-Rüsch IV, 194; Schäfer, Materialien 1812, S. 113.

²⁾ Walser-Rüsch III, 149; Pr. Lr. vom 12. August 1649.

³⁾ Pr. Lr. vom 19. August 1649.

⁴⁾ Malefizbuch 1625—1713; Hans Jörg Haldyner, Anhang II, Nr. 14.

röcklerei, von Rickhenbach, die mit häxeri umbgangen und behafft ist, ist mit urthel und recht vom leben zum todt ze richten erkhendt worden, das nemlichen us gnaden, solle meister Jacob von Wyl, solle sy füehren uf myner herren gwonlich richtstatt, dasselbsten si hauwen entzwäi, dass der leib das lenger, das obertheil das kürzer, dass ein waagenraad darzwüschen durchin khommen möge und dan den cörpel zue pulffer und äschen verbrennen, selbige äschen in die erden vergraben, so tieff, dass weder sonne noch mon beschinen mag, auch nyemandt khein schaden dardurch widerfahren werde und dan Gott dem almechtigen die seel befolgen werde“.

Neben dem Schwerte kamen Strang und Rad am häufigsten zur Anwendung. In Ausserrhoden wurden von 1597—1798 elf Missetäter gehängt und zwölf gerädert¹⁾.

Das Rädern bestand in „Zerstossung“ der Glieder mit einem Rade, nachherigem Daraufflechten des Körpers und öffentlicher Ausstellung des Verbrechers am Galgen²⁾.

Das Verbrennen bei lebendigem Körper fand selten statt. In Ausserrhoden erlitten zwei Unholdinnen diesen Tod, weil sie neben Hexereien noch andere, abscheuliche Verbrechen eingestanden³⁾. In Appenzell wurde vor der Landesteilung ein Jakob Rüesch von Urnäsch „zum für verurtheilt“, weil er achtzehn Hagelwetter gemacht haben sollte⁴⁾.

Das Ertränken gelangte im 16. Jahrhundert besonders bei Frauen, die als Hexen verurteilt wurden, an Stelle des Verbrennens zur Anwendung und zwar aus Gnade⁵⁾.

¹⁾ Verzeichnis der Malefizurteile im Archiv in Trogen; Walser-Rüsch IV, 194.

²⁾ Carolina, Art. 192.

³⁾ Anhang II, Nr. 17 und 20.

⁴⁾ Pr. Lr. vom 10. Juli 1589; Sutterchronik I, 493.

⁵⁾ Zellweger Gesch. III 2, 216; Sutterchronik I, 494.

2. *Leibesstrafen*. Unter diesen kam das Auspeitschen in verschiedenen Graden, bis aufs Blut, sehr häufig zur Ausführung, oft verbunden mit Brandmarkung; besonders Weiber wurden wegen unsittlichen Lebenswandels etwa mit Zeichen auf der Stirne versehen und so ausser Landes geschickt¹⁾.

Zungenschlitzen schien für Gotteslästerung eine angemessene Strafe zu sein²⁾.

Hie und da dienten Körperverletzungen und Verstümmelungen vor der Enthauptung zur Verschärfung der Todesstrafe, wie das Abhauen der Hände und das Zwicken (Pfetzen) mit glühenden Zangen³⁾.

3. *Freiheitsstrafen*. Nach Artikel 87 des Landbuches von Innerrhoden konnten Gläubiger zahlungsunfähige Schuldner in Gefangenschaft legen und auf diese Weise ihre Schulden „abdieneu“ lassen.

Wurde jemand auf Klage hin eingesperrt und deswegen untersucht, ohne dass dabei seine Schuld an den Tag kam, so konnte er seinen Kläger anhalten, ihm den erlittenen Schaden gutzumachen; zog jedoch die Obrigkeit von sich aus einen Menschen gefänglich ein und musste sie ihn aus diesem oder jenem Grunde wieder freilassen, so war weder an Schadenersatz noch an Schmerzengeld zu denken⁴⁾.

Bei Begnadigung trat an Stelle des Todesurteils oft neben andern Strafen die Verpflichtung des Missetäters, den Gottesdienst regelmässig zu besuchen, alle andern Gesellschaften hingegen zu meiden und insbesondere zur

¹⁾ Verzeichnis der Malefizurteile im Archiv in Trogen.

²⁾ Verzeichnis der Malefizurteile im Archiv in Trogen, 1665 und 1667.

³⁾ Anhang II, Nr. 17 und 20.

⁴⁾ Vergl. den Fall der zwei wegen Hexereien verdächtigten Weiber in Innerrhoden 1634.

Nachtzeit nur in Feuer- und Wassernöten die Wohnung zu verlassen¹⁾).

Wer eine über ihn gefällte Busse nicht bezahlen konnte, musste sie im Gefängnis abverdienen²⁾).

4. *Ehrenstrafen*. Gleichsam als Uebergang zu diesen mag das Trinkverbot betrachtet werden, das fast mit jeder Strafe verbunden war. Entweder wurde untersagt, Wein und Most in Wirtschaften der Wohngemeinde zu trinken, oder das Verbot konnte sich sogar aufs Trinken alkoholhaltiger Getränke zu Hause beziehen. Sehr häufig findet sich für kleinere Vergehen diese Strafe, die von den Kanzeln herunter zur Verlesung kam, damit alle Leute, besonders die Wirte, sich darnach richten konnten³⁾. Das Weinverbot galt als recht entehrend; der Artikel 48 des Innerrhoder Landbuches trägt die Ueberschrift: „Wein verboten oder an Ehren gstraft.“

Eng im Zusammenhang mit dem Trinkverbot stand die Ehr- und Wehrloserklärung. Diese schloss eigentlich jenes in sich; denn einem Wirt war untersagt, einem Manne ohne Seitengewehr an Sonn- und Feiertagen Getränke zu verabreichen⁴⁾. Oft aber erfolgte für „Misshandlung, unordentliches Wesen und ungebührliche Sachen“ die eine oder die andere Strafe⁵⁾. Die Ehr- und Wehrloserklärung bedeutete für einen Appenzeller, der sein höchstes Gut in politischer Freiheit und Wehrfähigkeit erblickte, eine harte Strafe, und das Trinkverbot kam der Ausstossung aus der Gesellschaft der ehrenhaften Menschen gleich.

¹⁾ Pr. Lr., Hochgericht vom 8. Okt. 1647.

²⁾ Lb. A. Rh., Art. 37.

³⁾ Examinationsbuch A. Rh. 7. August 1623.

⁴⁾ Obrigkeitliche Verordnung in I. Rh. 1645.

⁵⁾ Lb. I. Rh., Art. 48; Lb. A. Rh., Art. 38.

Milde Ehrenstrafen waren der Widerruf und die Abbitte nach frechen und leichtfertigen Reden¹⁾. Eine Verschärfung hiez zu bedeutete die Kirchenbusse, bei welcher der Schuldige am Sonntag mit Rute und Kerze in der Kirche stehen, Gottesdienst, Amt und Predigt beiwohnen und nach deren Vollendung sich wieder auf das Rathaus verfügen musste.

Empfindlicher als der Kirchengang war die Ausstellung neben, am meisten entehrend aber diejenige auf den Pranger oder an das Halseisen, vollzogen durch den Scharfrichter.

In Appenzell befand sich der Pranger am Rathaus in einer Höhe von einigen Metern. Er hiess der „rot Stell“. An seinen Platz haben die Appenzeller im Jahre 1905 das Uli Rotach Denkmal gesetzt.

Hexerei und Zauberei. Hiemit kommen wir auf früher ganz allgemein, heute teilweise noch für möglich gehaltene Verbrechen zu sprechen, die bis zum 17. Jahrhundert zu den allerschwersten gezählt und daher auch entsprechend bestraft wurden.

Vergeblich suchen wir in den Landbüchern nach Strafbestimmungen über diese Missetaten. Die ausser-rhodischen Frühlings- und Herbstmandate von 1609 bis 1613 dagegen enthalten ein Verbot, das „Schweeren, Segnen und Lochßnen“²⁾ betrifft. Nach demselben sollte, wer immer sich mit diesen „gröblichen Lastern“ befasste, ohne Verschonen mit Geld, Gefangenschaft, Weinverbot oder anderswie, je nach Art und Umfang des Vergehens, bestraft werden.

¹⁾ Pr. Lr. vom 23. September 1688.

²⁾ Lachsnen = Hexen- und Zauberkünste treiben; durch abergläubische Mittel (bes. Beschwörungen) Krankheiten an Menschen und Vieh zu heilen, Schätze zu heben suchen. Schw. Idiotikon III, 1044.

Spätere obrigkeitliche Mandate untersagten das abergläubische und abgöttische Rufen des Namens Jesu und Ave Maria beim Vieh unter Androhung hoher Strafen¹⁾.

Der ersterwähnte Erlass ist mehr als hundert Jahre später in folgender Form in das „hochobrigkeitlich grosse Mandat auf 1739“²⁾ aufgenommen worden: „Vom Segnen, Lochsnen und dergleichen. Das Segnen und Versegnen³⁾ mit Leüth und vieh, mit oder ohne Arzney-Mittel, sol verbothen seyn, und dergleichen Leüth vor die Ehegaummer citiert, ihrer Mittlen halber nach allen Umständen examiniert, wo von nöthen abgemahnet, auf nicht verfahren hin vor die Obrigkeit gestellt werden. Es sol auch niemand denen Wahrsageren, umb verlohrener und gestohlener Sachen willen, nachlauffen, bey der Buss fünt Pfund oder höher“.

Mit diesen Verfügungen waren Zauber- und Hexenkünste nur untersagt, nicht aber als ausserhalb des Machtbereichs der Menschen stehend erklärt. Sehr oft reizt jedoch das Verbotene zu einem Versuch. So war die Folge der erwähnten, obrigkeitlichen Erklärungen, dass nach wie vor bis auf den heutigen Tag „gelochsnet“ wurde.

Dass das eigentliche Hexenwerk als abscheuliches, der Ketzerei gleichzustellendes Verbrechen galt, erhellt aus einer ausserrhodischen Strafbestimmung, die auf ehrverletzende Worte, wie „Kätzer oder Häx“, eine Busse von zwei Pfund setzte⁴⁾. Wer einen dieser Namen ruhig auf sich sitzen liess, kam ohne weiteres in den Verdacht des betreffenden Verbrechens.

¹⁾ Mandate von 1614—1622.

²⁾ Kantonsbibliothek Trogen.

³⁾ = Segnen. Schw. Idiotikon VII, 463 f.

⁴⁾ Lb. A. Rh. 1632, Art. 107.

Das sind alle strafrechtlichen Bestimmungen, die wir in Appenzell über Hexereien gefunden haben. Direkte Hinweise auf den Hexenhammer konnten wir nicht feststellen, obwohl sein Einfluss auch in unserm Bergland unverkennbar ist.

Weil die in Appenzell verhängten Strafurteile in vielen Fällen mit den Vorschriften der Carolina übereinstimmten und die nämliche Erscheinung auch bei den Hexenprozessen zu Tage trat, wollen wir die einschlägigen Artikel aus dieser Gerichtsordnung hervorheben:

a) Die Bedingungen, unter denen die Anzeige wegen Zauberei und das peinliche Verhör gerechtfertigt erschienen, waren folgende¹⁾:

1. Wenn jemand sich anerbote, andere Menschen Zauberei zu lehren.
2. Wenn jemand einen Mitmenschen zu „bezaubern“ drohte und dieser darauf wirklich durch Zauberei Schaden erlitt.
3. Wenn jemand „sonderliche Gemeinschaft“ mit Zaubern oder Zauberrinnen hatte und mit zauberischen Dingen, Gebärden, Worten und Wesen umging.
4. Wenn jemand der Zauberei „sonst auch berüchtigt“ war.

b) Gestand die verhörte Person^{*} Zauberei, so hatte sie noch verschiedene Fragen zu beantworten²⁾:

1. Aus welchen Ursachen und unter welchen Umständen sie ihre Taten begangen habe; womit, wo und wann die Zauberei geschehen sei, mit Worten oder mit Werken.
2. Von wem sie solche Zauberei gelernt habe und wie sie dazu gekommen sei.
3. Ob sie noch andere Zaubereien verübt habe und was für ein Schaden daraus entstanden sei.

¹⁾ Carolina, Art. 44. ²⁾ Carolina, Art. 52.

c) Die Strafe der Zauberei lautete auf den Tod des Sünders: „So jemand durch Zauberey schaden oder nachtheil zufüget, soll man ihn straffen vom Leben zum Tod, und man soll solche straff mit dem Feur thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht und darmit niemand schaden gethan hett, soll sonst gestrafft werden, nach gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheyler rahts gebrauchen sollen, wie vom Raht suchen hernach geschrieben steht“¹⁾.

Nicht nur die weltlichen, sondern auch die geistlichen Herren setzten zur Zeit der Hexenverfolgungen allgemeine Strafbestimmungen fest über die Zauberei und die damit zusammenhängende Hexerei.

Weil Appenzell damals zum Bistum Konstanz gehörte, waren dessen Synodalbeschlüsse aus dem Jahre 1609 auch für unser Land, wenigstens für den katholischen Teil, bindend. Dieselben stellen fest, dass vor allem unter dem weiblichen Geschlecht jener Zeit das grosse Verbrechen der Zauberei, dem christlichen Glauben und dem wahren Gottesdienste direkt zuwiderlaufend, sehr häufig vorkomme. Ohne auf die verschiedenen Formen dieser Sünde einzutreten, fordern sie die Prediger, Beichtiger und frommen Kirchendiener auf, alle Zauber- und Wahrsagerkünste, weil von einem offenen oder geheimen Vertrag zwischen Menschen und Teufeln herrührend, bei den strengsten kirchlichen und zeitlichen Strafen zu verbieten. Wer nicht von diesen untersagten Künsten lassen wollte, sollte mit dem Bannfluch getroffen werden; abtrünnige Geistliche hatten überdies den Verlust sämtlicher Wohltaten und Würden der Kirche zu gewärtigen²⁾.

¹⁾ Carolina, Art. 109.

²⁾ Constitutiones et decreta synodi dioecessanae Constantiensis, edita ac promulgata die XX. oct. MDCIX. Titulus IV. Pfarrbibliothek in Appenzell.